

ziert in einen Topf. Deswegen erweist sich ein dergestalt definierter Grundstücksbegriff für ökonomische Analysen lediglich als sehr bedingt brauchbar. Wenn nämlich Bergwerke, Quellen- oder Baurechte mit Liegenschaften gleichgesetzt sind, dann mag das zwar aus verwaltungstechnischer Sicht durchaus verständlich und für die Führung eines Grundbuches zweckmässig sein, vom ökonomischen Standpunkt erfolgt dann aber eine sachlich nicht rechtfertigbare Vergröberung und Nivellierung, weil miteinander nicht ohne weiteres Vergleichbares über einen Einheitsleisten geschlagen wird.

Die Hereinnahme der "selbständigen und dauernden Rechte" in den Grundstücksbegriff bedingt freilich nicht nur dessen Fragwürdigkeit als Basis ökonomischer Untersuchungen, sondern begründet auch auf rechtlicher Ebene einen gewissen Unschärfebereich, da besagte Rechte nirgendwo vollständig aufgezählt sind.²¹ Diese offene Formulierung liefert letztlich die Erklärung, wieso man streng genommen die Ausführungen des Gesetzestextes zum Grundstücksbegriff nicht als wirklich abgeschlossene, trennscharfe Definition betrachten kann. Die allenthalben gehegte Erwartung, dass die Legaldefinition im Hinblick auf Eindeutigkeit und Klarheit mehr zu leisten im Stande sei als umgangssprachliche Begriffsbestimmungen, erfüllt sich mithin wenn überhaupt, so bestenfalls teilweise.

Dabei kann sich der liechtensteinische Gesetzgeber – genauso wie der schweizerische – noch zugute halten, dass er in der von ihm geschaffenen und aktuell in Geltung befindlichen Rechtsordnung bloss einen einzigen Grundstücksbegriff verankert hat, auf den auch alle anderen bodenbezogenen Bestimmungen, sei es im Steuer- oder Bau-, sei es im Vermessungs- oder Grundverkehrsrecht, immer wieder zurückkommen. Das konsequente Durchhalten einer für sämtliche Eventualitäten einheitlich gefassten "Grundstücksdefinition" stellt freilich keineswegs etwas selbstverständliches dar. In diesem Punkt unterscheiden sich nämlich das Fürstentum und die Eidgenossenschaft mit ihrer definitiven Lösung ganz grundsätzlich von jenem Weg, den die anderen deutschsprachigen Länder gegangen sind. Die Situation in Deutschland und in Österreich ist demgegenüber nämlich dadurch gekennzeichnet, dass in deren Rechtsgebäude jeweils mehrere – inhaltlich durchaus nicht kon-

²¹ Darauf, dass eine taxative Auflistung der "selbständigen und dauernden ins Grundbuch aufgenommenen Rechte" fehlt, verweisen beispielsweise explizit Schönenberger und Gauch: Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 1992, S. 173.